



PRIMARSCHULE UNTERENGSTRINGEN

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Unterengstringen

Schule: Primarschule Unterengstringen

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Durschei Beda

Funktion: Schulleiter

Telefon: 044 752 20 62

Mail: schulleitung@ps-buel.ch

Version (Nr.) : 03 **vom:** 29.10.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	6
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	8
D: Schul- und Klassenanlässe	11
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	12
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	13
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	14

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung beson-</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulpflege</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>	<p>Durch: Schullei- tung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
dere Lage)			
A2: Personen mit Krankheits- symptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefo- nisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Leiterin des schulärzt- lichen Dienstes des VSA (Tel. Frau Dr. Pini: 043 259 22 97) abge- spochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid- 19-Befundes ist vorbereitet (siehe auch G 6) <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quaran- täne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule	Durch: SL
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnah- men und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen infor- miert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite der Primarschule Un- terengstringen veröffentlicht – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kon- taktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Die Schul- verwaltung wird alle externen Nutzer darüber informieren. – Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulpflege, Schullei- tung	Durch: SL SV
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert	<ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) 	Schulleitung, Lehrper- sonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
(Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<p>eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tische sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (ausführen, wie die Durchmischung reduziert wird) – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p> <p>Einhaltung der maximalen Teil-</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulanghörigen sind instruiert und achten darauf, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
nehmendenzahl von 50 Personen	<p>Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eltern, die ihre Kinder von der Betreuung abholen, müssen unten vor dem Haupteingang warten und dürfen ihre Kinder nicht oben im Betreuungspavillon abholen. 		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> – Für Eltern bzw. externe erwachsene Personen gilt generell Maskenpflicht im Schulhaus sowie in den Kindergärten. – An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten und es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. – Die Form der Registrierung ist festgelegt. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden und müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. – Die Schulleitung bewahrt die Kontaktlisten auf. – Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.) 	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL
A7: Regelungen für Bibliothek/Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument beschrieben. 	Schulleitung, Mitarbeitende Bibliothek/Mediothek	Durch: SP

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<ul style="list-style-type: none"> – IT-Infrastruktur: Geräte sind SuS persönlich zugewiesen. – Räume: Erhöhtes Reinigungsintervall von Kontaktflächen 	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Durch: SL
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	SL
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe	Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
auch A6 und D3)	<p>wird.</p> <p>Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden, siehe „allgemeine Regeln A6“.</p> <p>Elternabende im Klassenzimmer dürfen nur von einem Elternteil besucht werden.</p> <p>Für die Erwachsenen gilt Maskenpflicht.</p>		
B5: Festlegung einer Personen- höchstzahl (insbesondere Er- wachsene Personen) in sanitä- ren Anlagen und Garderoben	<p>Anlage: Turnhalle Büel</p> <p>Erwachsene haben den erforderlichen Abstand einzuhalten.</p>	Schulleitung, Haus- dienst	Durch: SL
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhal- len und Sportplätzen einzuhalten	<p>Regeln für Sport und Kultur</p> <p>Verbot sportlicher Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen. Strengere Regeln für Kontaktsport</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schüle- rinnen, Schüler und Lehrperso- nen für die Hygiene- und Verhal- tensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufi- ger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen von Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenma- terial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesen- den Personen an die Regeln erinnert.	Hausdienst, Lehrper- sonen	Durch: SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vor- handen	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Hände- waschen zur Verfügung.	Hausdienst	Durch: SL
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markie- rungen, wenn vorhanden Infor- mationen zu schulspezifischen Regelungen	Markierungen in den Schulzimmern ermöglichen das Einhalten der Abstandsregeln.	LP	SL
C4: Hygienevorschriften Reini- gung	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für ge- meinsam genutzte Geräte stehen ausreichend zur Verfügung. – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfal- len, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Gardero- 	Hausdienst, Lehrper- sonen	Durch: Leitung Hausdienst

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	ben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. – Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur)		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	– Lagerung von Masken im Lehrerzimmer, Schulverwaltung, Mittagstischcontainer, Betreuung.	Hausdienst	Durch: SL, SV
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> - Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. - Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. - Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. - Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Ein-	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit	Hausdienst	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
weghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: SL
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<p>Hygienevorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Händeschütteln - gründliches Händewaschen vor und nach dem Essen - Oberflächenhygiene insbesondere bei Gruppenwechsel - regelmässiges Lüften - Für die Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich besondere Hygienemassnahmen eingehalten - keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (Plexiglasscheiben). - Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. 	Betreuung, Lehrpersonen	SP

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>D3: Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.</p>		<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter</p>	<p>Durch: SP</p>

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none">– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.– Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Betreuung, Schulleitung	Durch: SL
E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten	Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten <ul style="list-style-type: none">– Durchführung wenn immer möglich im Freien– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.– Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.	Lehrpersonen	Durch: SL

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.
Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. - Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	<p>Schulpflege, Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet. 	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Können auf der Kindergarten und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht - Schutzscheibe 	<p>Schulpflege, Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person (Kind) mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Freier nicht genutzter Raum Betreuung durch: nächste verfügbare erwachsene Person (z.B. Klassenassistent, Zivi, SL). SL organisiert die Betreuung. Nachricht an: Erziehungsberechtigte	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL
G2: Organisation Heimweg (unverzöglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Abholung durch Erziehungsberechtigte	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schularzt/Ärztin	Durch: SL
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: SL

<p>G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)</p>	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation an Team: erfolgt durch SL in schriftlicher Form. – Kommunikation Eltern: erfolgt durch SL in schriftlicher Form. – Kommunikation Schulpflege: erfolgt durch SL in schriftlicher Form. 	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90 		